

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT LANGZEITBEOBACHTUNG(AG LB) ARBEITSGEMEINSCHAFT DER GPOH**

## **§ 1 PRÄAMBEL**

Die Arbeitsgemeinschaft Langzeitbeobachtung (AG LB) ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der GPOH mit dem Ziel, die Satzung der GPOH umzusetzen in Bezug auf Belange von Langzeitüberlebenden wahr zu nehmen.

## **§ 2 ZIELE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der GPOH in Bezug auf Langzeitbeobachtung der Erkrankung und deren Behandlung durch Evaluation, Dokumentation und Beratung der Überlebenden nach Krebserkrankung im Kindesalter hinsichtlich somatischer Langzeitfolgen, Sekundär malignomen, der Lebenssituation und der Lebensqualität.

## **§ 3 AUFGABEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

(1) Die AG LB vertritt den Bereich Langzeitnachbeobachtung und Langzeitnachsorge in der GPOH und ihren Therapiestudien sowie die Interessen der langzeitüberlebenden Patienten.

(2) Dazu gehört in den beteiligten Arbeitsgruppen:

- i) Erhebung krankheits- und therapieassoziiertes Langzeitfolgen sowie das Auftreten sekundärer maligner Neoplasien (SMN) und nicht-maligner Folgeerkrankungen (z.B. Osteoporose, Niereninsuffizienz, Herzkreislauferkrankungen, Infertilität). Evaluation der Beeinflussung der psychosozialen Reintegration der Patienten durch krankheits- und therapieassoziierte Langzeitfolgen
- ii) Die wissenschaftliche Begleitung und Weiterentwicklung der Langzeitfolgen- und Lebensqualitätsforschung
- iii) Entwicklung, Sicherung und Optimierung von Rahmenbedingungen für die Langzeitfolgen- und Lebensqualitätsforschung
- iiii) Förderung der Zusammenarbeit mit den weiterbehandelnden Ärzten, die sich mit der Diagnostik und Behandlung von Langzeitfolgen beschäftigen.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder können alle an Langzeitnachbeobachtung- und Lebensqualität interessierten Personen sein, die auch Mitglied der GPOH sind. Patientenvertreter/innen können auch ohne Mitgliedschaft in der GPOH sowohl Mitglieder der AG als auch Mitglieder des Leitungsgremiums

werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag durch einfache Mehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

### **§ 5 ORGANE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Leitungsgremium

### **§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft. Sie tagt wenigstens einmal pro Jahr im Rahmen der Arbeitstagung und wird spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem/der Sprecher/in und haben schriftlich zu erfolgen. Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für die Arbeitsgemeinschaft bindend. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu führen. Diese sind vom/von Sprecher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Leitungsgremium
2. Beschlussfassung über die Belange der Arbeitsgemeinschaft.

### **§ 8 DAS LEITUNGSGREMIUM**

Das Leitungsgremium der AG LB besteht aus maximal 7 Personen, welche für 3 Jahre in geheimer Wahl bestellt werden. Eine Wiederwahl ist maximal zweimalig möglich und sollte zur Erhaltung der Kontinuität versetzt erfolgen. Die jeweils aktuellen (Studien)-Leiter/innen der AGs „LESS“, „RISK“, „LQ“ und des DKKR sind qua Amt Angehörige des Leitungsgremiums, eine zeitliches Limit entfällt. Sollte sich eine dieser AGs auflösen, entfällt der Anspruch auf einen Sitz im Leitungsgremium. Ebenfalls ist der/die Vorsitzende des Forschungsausschusses qua Amt Mitglied des Leitungsgremiums. Bei mindestens einem Mitglied des Leitungsgremiums handelt es sich um eine(n) Studienleiter(in) der GPOH Studien oder einen/eine Vertreter(in) aus der jeweiligen Studiengruppe". Die Mitglieder des Leitungsgremiums können von den Mitgliedern der AG LB vorgeschlagen werden. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich mit der Langzeitnachbeobachtungsthematik beschäftigen. Im Leitungsgremium sollte außerdem ein Patientenvertreter/in vertreten sein.

Die Mitglieder des Leitungsgremiums wählen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

(1) Das Leitungsgremium besteht aus:

1. D/der Sprecher/in,
2. Dem/der stellvertretenden Sprecher/in
3. Fünf weiteren Personen

(2) Das Leitungsgremium berät mindestens einmal jährlich. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin. Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom/von Sprecher/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 9 SPRECHER**

Der/die Sprecher/in wird für drei Jahre von dem Leitungsgremium gewählt. Er/Sie organisiert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und vertritt die Arbeitsgemeinschaft im Vorstand der GPOH und in der Öffentlichkeit. Er/Sie verfasst einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

### **§ 10 STELLVERTRETENDER SPRECHER**

Der/die stellvertretende Sprecher/in wird ebenfalls für drei Jahre von dem Leitungsgremium gewählt. Er/Sie vertritt den/die Sprecher/in in allen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

### **§ 11 FORSCHUNGSAUSSCHUSS**

Aus der AG LB werden 2 Personen als Mitglieder im Forschungsausschuss vorgeschlagen. Andere Mitglieder der AG LB werden ggf. zur Begutachtung hinzugezogen. Der Vorstand der GPOH bestätigt die Mitglieder des Forschungsausschuss. In Abstimmung mit der AG LB wird der Vorsitzende des Forschungsausschuss gewählt.

### **§ 12 SONSTIGES**

Die Publikationsregeln entsprechen den GPOH-Richtlinien.

### **§ 13 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Geschäftsordnung wurde durch die AG am 4. März 2011 beschlossen und tritt am 8.3. 2011 in Kraft. Erste Änderungen der Geschäftsordnung wurden im Zuge der Mitgliederversammlung am 28.02.2018 in Hannover beschlossen und sind zusätzlich im Protokoll der entsprechenden Sitzung niedergelegt.

März 2011

Gabriele Calaminus, Ursula Creutzig, Peter Kaatsch und Thorsten Langer

**Addendum:**

## GESCHÄFTSORDNUNG AG LB

Übergangsregelung (vorgesehen für max. 1 Jahr): Bei Gründung besteht die AG LB nur aus den 4 Unterzeichnern. Solange die AG LB noch keine 7 Mitglieder hat, wird Herr Prof. Dr. Thorsten Langer als vorläufiger Sprecher benannt, um die Arbeit der AG LB zu ermöglichen.

### Änderungen Herbst 2021

Gabriele Calaminus, Thorsten Langer, Ursula Creutzig, Ulrike Hennewig, Desiree Grabow, Christine Randall, Uta Dirksen, Gabriele Escherich

Konsentiert vom Vorstand der GPOH am 3.9.2021